

Patientenverfügung – um sicher zu sein

Mit einer Patientenverfügung (PV) sorgt man für Situationen vor, in denen man durch einen Unfall oder eine Krankheit nicht mehr selber entscheiden kann. Man hält mit diesem Schreiben im Voraus fest, welchen medizinischen Massnahmen man zustimmt und welche man ablehnt.

Seit dem 1. Januar 2013 gilt das neue Erwachsenenschutzrecht. Es stärkt besonders das Recht auf Selbstbestimmung und regelt die Gültigkeit und Tragweite von Patientenverfügungen. Fortan sind Ärztinnen und Ärzte bei urteilsunfähigen Personen verpflichtet abzuklären, ob eine Patientenverfügung besteht.

Verbindlicher Wille

Eine Patientenverfügung gilt, wenn Sie selber nicht mehr in der Lage sind, Entscheidungen zu treffen und Ihren Willen zu äussern. Mit einer Verfügung entlasten Sie Ihre Angehörigen und geben dem ärztlichen Behandlungsteam konkrete Handlungsanweisungen für schwierige Entscheidungssituationen. Ihr schriftlich festgehaltener Wille ist für das Behandlungsteam und für Ihre Angehörigen rechtsverbindlich. Darum ist es sehr wichtig, diese mit dem Hausarzt oder der Hausärztin zu besprechen und die ausgefüllte Patientenverfügung ebenfalls beim Hausarzt zu deponieren.

Wichtig ist aber auch, dass man seine Wünsche mit der Familie und den Angehörigen bespricht, so können diese schwierige Entscheide nach dem Willen des Patienten fällen.

Fühlt man sich nicht in der Lage dieses schwierige Thema selber anzusprechen, helfen Fachpersonen wie Ärzte und Spitexpersonal dabei, die nötigen Gespräche zu führen.

Wäre es nicht für uns alle entlastend, wenn wir wissen, was unsere Wünsche sind? Eine Verfügung auszufüllen ist für uns selber eine Herausforderung, hilft uns aber, uns mit der eigenen Vergänglichkeit und unseren Wünschen in lebendbedrohlichen Situationen auseinander zu setzen. Seit dem 1. Juni 2015 liegt die FMH-SAMW Patientenverfügung in einer leicht überarbeiteten Version vor. Sie wurde an die Bedürfnisse des per 1. Januar 2013 in Kraft getretenen neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes angepasst und ebenso ist sie auf die Terminologie des Zivilgesetzbuches (ZGB) abgestimmt.

WICHTIG: Patientenverfügungen, die vor dem 1. Juni 2015 ausgefüllt wurden, sind nach wie vor gültig!